Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5798

15. 10. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter, Rolf Köhne, Rolf Kutzmutz, Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/5625 –

Deregulierung der Wasserversorgung

Im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft zur Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes ist vorgesehen, den § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu streichen. Die damit vorgesehene Streichung der in § 103 GWB enthaltenen Sonderregelung zugunsten geschlossener Versorgungsgebiete würde zur Folge haben, daß nicht nur der Gebietsschutz in der Energie- und Gaswirtschaft, sondern auch in der Wasserversorgung aufgehoben wäre.

Momentan versorgt immer genau ein Wasserversorgungsunternehmen ein Versorgungsgebiet. Die ausschließliche Bewirtschaftung dieses Gebietes durch ein Unternehmen ist durch Demarkationsverträge zwischen Wasserversorgungsunternehmen sowie durch Konzessionsverträge zwischen Wasserversorgungsunternehmen und der entsprechenden Kommune geschützt.

Mit diesem System besteht eine weitgehende Deckung von Ressourcengebiet und Versorgungsgebiet. Diese ist ökologisch wünschenswert, denn es entspricht dem Erfordernis einer weitgehenden Regionalisierung der Wasserkreisläufe. Dort wo Wasser verbraucht wird, wird es in der Regel auch gefördert. Wenn die Abwasserversorgung nicht zentralisiert ist, fließt es auch wieder in örtliche Vorfluter zurück.

Durch das Prinzip einer lokalen bzw. regionalen Wasserbewirtschaftung besteht ein Interesse der Wasserversorger um eine nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser. Es existiert eine enge Verknüpfung zwischen geschlossenen Versorgungsgebieten und der Nutzung der entsprechenden regionalen bzw. örtlichen Wasservorräte sowie dem örtlichen und regionalen Gewässerschutz. Dabei werden die bestehenden Wasservorkommen, trotz unterschiedlichem Aufwand zur Förderung und Aufbereitung, relativ gleichmäßig genutzt.

Wird der Gebietsschutz aufgehoben, könnten Wasserversorger über hunderte Kilometer Wasser in andere Gebiete transportieren. In Regionen, in denen dann aus „Effektivitätsgründen" die Wasserförderung eingestellt würde, die also Fremdwasser beziehen, könnte sich das Interesse am nachhaltigen Grundwasser- und Gewässerschutz reduzieren. Im Wettbewerb um Marktanteile und Absatzmengen würden unter Um-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 14. Oktober 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

ständen „lohnende" Ressourcen geplündert werden, wobei nicht mehr genutzte Vorkommen aus dem Gewässerschutz herausfallen könnten.

Weiterhin könnte es zu einem Wettbewerb um die lukrativsten Kunden kommen. Diese Rosinenpickerei würde Industrieunternehmen mit hohem Wasserverbrauch bevorteilen. Gleichzeitig besteht die Gefahr, daß Haushalte sowie kleine und mittelständige Unternehmen künftig stärker belastet werden.

Damit könnten die geplanten Änderungen im strikten Gegensatz zu einer Wasserspar- und Gewässerschutzpolitik stehen.

Ein weiteres Problem besteht in der Gefahr, daß den Kommunen Einnahmen an Konzessionsabgaben verloren gehen. So stellt der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Rupert Scholz in einem 1995 für die Bundesregierung erstellten Gutachten fest, die Konzessionsabgabe wäre nicht nur an ein Wegerecht, sondern auch an ein exklusives Versorgungsrecht gebunden.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das Prinzip einer lokalen bzw. regionalen Wasserbewirtschaftung ökologisch vorteilhaft und daher erwünscht ist?

   Wenn nicht, mit welcher Begründung?

2. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen einer lokalen, bzw. regionalen Wasserbewirtschaftung und einem Interesse der Wasserversorger um eine nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser?

3. Wie schätzt die Bundesregierung die ökologischen Wirkungen einer Aufhebung des Schutzes geschlossener Versorgungsgebiete in der Wasserversorgung ein?

4. Sieht die Bundesregierung technische Probleme für die Funktionstüchtigkeit von Haushaltsgeräten und wasserverbrauchenden technischen Anlagen im gewerblichen Bereich, welche sich bei einem künftigen Wassermarkt aus wechselnden Mischungsverhältnissen zwischen verschiedenen Wasserqualitäten (z. B. verschiedenen Wasserhärten) ergeben könnten?

Nach dem Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts, den das Bundesministerium für Wirtschaft am 30. April 1996 vorgelegt hat, war die vollständige Streichung der §§ 103 und 103 a GWB vorgesehen. Dies hätte zur Folge gehabt, daß der Grundsatz des geschlossenen Versorgungsgebietes nicht nur für Strom und Gas, sondern auch für Wasser aufgehoben worden wäre. Inzwischen besteht jedoch innerhalb der Bundesregierung Einvernehmen, daß die Reform – entsprechend den Ankündigungen u. a. im Jahreswirtschaftsbericht 1996 und im Aktionsprogramm der Bundesregierung für Investitionen und Arbeitsplätze – auf Strom und Gas beschränkt werden soll. Für Wasser wird es damit bei der gegenwärtigen Rechtslage bleiben, bis die §§ 103 und 103 a GWB auch insoweit durch Bundesgesetz aufgehoben werden.

Zur Begründung für diese Entscheidung soll in der Amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf folgendes hingewiesen werden:

Die Wasserversorgung ist einer strengen staatlichen Fachaufsicht unterworfen, um eine qualitativ hochwertige und hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung und einen flächendeckenden Gewässerschutz zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz und die Wassergesetze der Länder sowie das Lebensmittel- und Seuchenrecht. Konzeption und Durchführung der staatlichen Aufsicht nach diesen Gesetzen ge-

hen bisher von der rechtlichen Zulässigkeit geschlossener Versorgungsgebiete aus, wie sie durch die §§ 103 und 103 a ermöglicht werden. Zwar ist die Bedeutung des Kartellrechts für die Qualität der Wasserversorgung dadurch begrenzt, daß Wasser in besonders hohem Maße aus ortsnahen Quellen gewonnen und dezentral zur Verfügung gestellt wird; außerdem spielt die Eigenversorgung insbesondere der Industrie eine erheblich größere Rolle als bei Strom und Gas; darüber hinaus findet das Kartellrecht ohnehin in den zahlreichen Fällen keine Anwendung, in denen die Versorgung von Endverbrauchern öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist. Andererseits ist aber bislang nicht abschließend geklärt, ob und mit welchem Inhalt die genannten Fachgesetze geändert oder ergänzt werden müssen, wenn die kartellrechtliche Freistellung von Demarkationsabsprachen und ausschließlichen Wegerechten auch für Wasser entfällt. Sobald diese Prüfung abgeschlossen ist, sollen die §§ 103 und 103 a GWB – ggf. zeitgleich mit eventuell notwendigen Änderungen oder Ergänzungen der Fachgesetze – auch für Wasser aufgehoben werden. Dafür kommt u. a. die Novellierung des Bundesseuchengesetzes in Betracht, die das Bundesministerium für Gesundheit derzeit vorbereitet.

5. Würde für Wasserversorger oder Kommunen bei Streichung des § 103 GWB eine Durchleitungspflicht für Wasserlieferungen Dritter bestehen oder gäbe es nach Streichung des § 103 GWB für Kommunen das Recht, in ihrem Gebiet Durchleitungsgenehmigungen zu erteilen?

6. Sieht die Bundesregierung insoweit ggf. weiteren Regelungsbedarf?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen stellen sich derzeit nicht (siehe Antwort zu den Fragen 1 bis 4).

7. Welche anderen Gesetze müßten neben dem Gesetz über die Wettbewerbsbeschränkung geändert werden, um Wasser handelbar zu machen?

Die Frage stellt sich derzeit nicht (siehe Antwort zu den Fragen 1 bis 4).

8. Inwieweit ist die Streichung des § 103 GWB eine Folge europäischer Rechtsetzung?

Die Streichung von § 103 GWB für Wasser ist derzeit nicht vorgesehen (siehe Antwort zu den Fragen 1 bis 4).

9. Existieren nach Auffassung der Bundesregierung technische oder hygienische Grenzen eines vorwiegend auf Durchleitungen beruhenden Wassermarktes, die sich beispielsweise aus unterschiedlichen Wasserqualitäten ergeben?

10. Wie bewertet die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Verhinderung von Wasserqualitätsproblemen bei Durchleitungen den zusätzlichen Investitionsbedarf für neue Überlandleitungen unter dem Gesichtspunkt der Kostensenkung?

Die Fragen stellen sich derzeit nicht (siehe Antwort zu den Fragen 1 bis 4).

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Verfassungsrechtlers Prof. Dr. Rupert Scholz, nach dem die Versorger von Gas, Energie und Wasser beim Wegfall des exklusiven Versorgungsrechtes nicht mehr bereit sein würden, die Höchstsätze für die Konzessionen an die jeweiligen Kommunen zu zahlen?

Nein.

12. Ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Behauptung des Bundesverbandes der Gas- und Wasserwirtschaft begründet, nach der Deutschland seinen Wassermarkt für europäische Konkurrenten nach der Streichung des § 103 GWB öffnen müßte, während deutsche Wasserversorger nur eingeschränkt, bzw. überhaupt keine Möglichkeiten hätten, Wasser in andere europäische Staaten, insbesondere in den durch Exklusivverträge geschützten französischen Markt zu liefern?

Die Frage stellt sich derzeit nicht (siehe Antwort zu den Fragen 1 bis 4).

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333